



Schwäbisch Gmünd, 30.09.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 184/2014

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Stadtwerke
Schwäbisch Gmünd GmbH und den Bäderbetrieben Schwäbisch Gmünd GmbH**

Anlagen:

Gewinnabführungsvertrag vom 17.05.2001 mit Änderungsvertrag

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvertrag des Gewinnabführungsvertrags zwischen den Stadtwerken Schwäbisch Gmünd GmbH und der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH zu. Hiermit soll der Gewinnabführungsvertrag zur Fortführung der bestehenden Organschaft an die Gesetzesänderung sowie an die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und in der Finanzverwaltung angepasst werden.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH und der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH den jeweils erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH (Bäderbetriebe) ist zu 74,9% an der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH (Stadtwerke) beteiligt. Die restlichen Anteile in Höhe von 25,1% werden von der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG ODR gehalten.

Zwischen den Bäderbetrieben als Organträger und den Stadtwerken als Organgesellschaft besteht seit 2001 ein Gewinnabführungsvertrag. Dieser ist Grundlage für die ertragsteuerliche Organschaft zwischen den Bäderbetrieben und den Stadtwerken.

Der zwischen den Bäderbetrieben und den Stadtwerken bestehende Gewinnabführungsvertrag soll entsprechend der aktuellen Gesetzesänderung (Unternehmenssteuerreformgesetz vom 20. Februar 2013) und der aktuellen Entwicklung in der Rechtsprechung und in der Finanzverwaltung angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Ausgleichzahlung an den Minderheitsgesellschafter der Stadtwerke - die ODR - angepasst.

Für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ist künftig erforderlich, dass Gewinnabführungsverträge einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten. Im Gewinnabführungsvertrag zwischen Bäderbetrieben und Stadtwerken von 2001 ist eine Mindestausgleichszahlung von 25 T€ an die ODR vereinbart. Das Bundesfinanzministerium hat in mehreren Schreiben (zuletzt mit Schreiben vom 20.04.2010) festgestellt, dass die steuerliche Anerkennung der Ausgleichszahlung an einen Minderheitsgesellschafter den zivilrechtlichen Vorschriften (§ 304 AktG) entsprechen muss. Danach muss dem Minderheitsgesellschafter ein Festbetrag zugesichert werden, den er nach der bisherigen Ertragslage und den künftigen Ertragsaussichten der Organgesellschaft voraussichtlich als durchschnittlichen Gewinnanteil erhalten hätte. Eine über diese feste Ausgleichzahlung hinausgehende Ausgleichzahlung ist möglich, da § 304 Abs. 2 S. 1 AktG im festen Zahlungsbetrag nur das Minimum des aktienrechtlich vorgeschriebenen Ausgleichs vorsieht.

Es wurde dementsprechend - ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke - eine Berechnung des Mindestfixanteils der Ausgleichzahlung an die ODR erstellt und mit dem Finanzamt verbindlich abgestimmt. Ergebnis war eine jährliche garantierte Ausgleichszahlung an die ODR in Höhe von 651 T€. Gemäß der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes ist die Anpassung der fixen Ausgleichszahlung jederzeit möglich, soweit die Voraussetzungen des § 304 AktG eingehalten werden. Dies ist insbesondere bei einer Veränderung der Ertragslage der Stadtwerke relevant.



Sollte das Ergebnis der Stadtwerke einmal so niedrig sein, dass die ODR weniger als 651 T€ Ausschüttung erhalten würde, wird trotzdem die garantierte Ausgleichszahlung von 651 T€ fällig. Die Differenz wird mit künftigen höheren Ausgleichszahlungen verrechnet (vgl. § 1 Abs. 2 des Änderungsvertrages).

Zur Anpassung an die Gesetzesänderung und die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und in der Finanzverwaltung soll der Gewinnabführungsvertrag zwischen den Bäderbetrieben und den Stadtwerken zur Fortführung der bestehenden ertragssteuerlichen Organschaft geändert werden. Der Änderungsvertrag und der Gewinnabführungsvertrag vom 17.05.2001 sind als Anlage beigelegt.

Die Thematik wurde in den Aufsichtsratssitzungen der Stadtwerke am 21.07.2014 und der Bäderbetriebe am 24.07.2014 behandelt. Die Aufsichtsräte haben den jeweiligen Gesellschafterversammlungen entsprechende Beschlussempfehlungen gegeben.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke hierzu muss notariell beglaubigt werden. Bei der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe ist das nicht erforderlich. Der geänderte Gewinnabführungsvertrag gilt dann nach Eintragung ins Handelsregister rückwirkend zum 01.01.2014.